

Merkblatt zur Anweisung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG

Hochschulleistungsbezüge sowie Zulagen nach Art. 57 BayBesG sind mit dem **Formblatt „Mitteilung zur Zahlung von Hochschulleistungsbezügen und von Zulagen nach Art. 57 BayBesG“** (Formblatt Z500) dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

Neben diesem Mitteilungsblatt ist obligatorisch der **Festsetzungsbescheid** der Personalverwaltenden Stelle an die Bezügestelle zu senden. Die Übersendung des Berufungsangebots erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Festsetzung von Hochschulleistungsbezügen. Im Festsetzungsbescheid ist, abgesehen von einer Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamVG, keine Aussage zur Ruhegehaltfähigkeit aufzunehmen. Die Ruhegehaltfähigkeit ergibt sich allein aus dem Gesetz sowie ggf. aufgrund einer Erklärung nach Art. 13 Abs. 5 BayBeamVG.

Im Bewilligungsbescheid sind die **Rechtsgrundlagen** des BayBesG und der BayHLeistBV anzugeben. Der alleinige Verweis auf die internen Vergabegrundsätze der Hochschulen ist nicht ausreichend. Hierbei sind die Rechtsbegriffe aus den einschlägigen Vorschriften des BayBesG bzw. der BayHLeistBV zu verwenden. Leistungsbezüge ohne Verweis auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen des BayBesG bzw. der BayHLeistBV können nicht zur Auszahlung gebracht werden. Neben der Rechtsgrundlage ist bei befristeten Leistungsbezügen auch die Bezugsdauer durch eindeutige Datumsangaben zu definieren. Im Falle eines Widerrufs von unbefristeten Leistungsbezügen ist der Widerrufsbescheid sowie das Datum des Bezugsendes dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen.

Die Teilnahme an allgemeinen **Bezügeerhöhungen** darf nur dann in die Bewilligung mit aufgenommen werden, wenn tatsächlich eine Rechtsgrundlage hierfür gegeben ist. Falls Hochschulleistungsbezüge an Bezügeerhöhungen teilnehmen, wird die Steigerung ausschließlich durch die Bezügestelle errechnet. Als Ausgangsbasis wird der für die erstmalige Festsetzung mitgeteilte Betrag herangezogen. Von den Bezügeerhöhungen abweichende Steigerungen sind jeweils zum Änderungszeitpunkt unter Beifügung des Festsetzungsbescheides mitzuteilen. Insbesondere ist bei Leistungsbezügen nach § 10 Abs. 2 BayHLeistBV kein futurischer Betrag im Bewilligungsbescheid festzuschreiben.

Hochschulleistungsbezüge können, auch wenn sie über das aktuelle Beschäftigungsverhältnis hinaus gelten sollen, **immer nur bis zum Ende des aktuellen Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses** mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für die als sog. „aufschiebend bedingt unbefristeter Leistungsbezug“ bezeichneten Anweisungen von Hochschulleistungsbezügen. Bei einer Verlängerung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses ist der neue Bezugszeitraum für den Hochschulleistungsbezug erneut mittels des Formblatts Z500 mitzuteilen.

Eine automatische Erhöhung von Leistungsbezügen beim **Stufenaufstieg** ist – jedenfalls im Rahmen der Neuvergabe – unbedingt zu vermeiden. Der Stufenaufstieg ist für sich genommen kein hinreichender Grund, einen Leistungsbezug zu erhöhen. Die beiden Säulen der Professorenbesoldung, Grundgehalt und Leistungsvergütung, sind strikt voneinander zu trennen. Bei der Neuvergabe von Leistungsbezügen ist daher insbesondere darauf zu achten, dass zur Festlegung der Höhe eines Leistungsbezugs keine Prozentsätze (z.B. „10 % des Grundgehalts“) verwendet werden.

In den Fällen, in denen die Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe der Hochschulleistungsbezüge zuständigen Stelle mit einem Anteil von mehr als 22 v.H. des zuletzt zustehenden Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ist als Information für die Bezügestelle für die zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführende Ermittlung der ruhegehaltfähigen Bezübestandteile und die Berechnung des Ruhegehalts anzugeben, inwieweit die gewährten Hochschulleistungsbezüge von der für die Vergabe von Hochschulleistungsbezügen zuständigen Stelle für **ruhegehaltfähig** erklärt wurden. Verbleibt es bei der Ruhegehaltfähigkeit bis höchstens 22 v.H. des zuletzt zustehenden Ruhegehalts (Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayBeamVG), ist lediglich zu bestätigen, dass der Hochschulleistungsbezug ruhegehaltfähig ist. Diese Angabe wird insbesondere bei Personen mit Dienstvertrag benötigt, um die Zahlung zusatzversorgungsrechtlich richtig behandeln zu können.

Die Gewährung von Berufungszulagen im Rahmen des Spitzenprofessurenprogramms (SPP) ist für die Dauer der Finanzierung zu Lasten der HTA Bayern als eigenständige Zulage mit gesonderter Lohnart anzuweisen. Wird die Berufungszulage über diesen Zeitraum hinaus von der Hochschule weiter zugesagt und finanziert, muss der Wegfall der bisherigen Lohnart dem LfF mit Formular Z500 angewiesen und gleichzeitig unter Hinweis auf den Wechsel der Lohnart neu angewiesen werden.

Das Formblatt Z500 ist ebenfalls bei Änderung auszufüllen, wenn ein **bestehender Hochschulleistungsbezug durch einen anderen Hochschulleistungsbezug ersetzt** werden soll. In diesem Fall beziehen sich die Angaben im Abschnitt II auf den bisherigen (einzustellenden) Hochschulleistungsbezug. Der Ersatz für den einzustellenden Leistungsbezug kann im gleichen Mitteilungsschreiben im Abschnitt I eingetragen werden.

Folgende Hochschulleistungsbezüge und Zulagen können mit dem Formblatt Z500 dem Landesamt für Finanzen mitgeteilt werden:

Lohnart	Lohnartentext	Teilnahme an Bezügerhöhungen	Befristung	Besonderheit Arbeitnehmerfälle
Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge (Art. 70 BayBesG i.V.m. § 3 BayHLeistBV)				
0H03	Beruf.-Leist.-Bez.(Anp)	ja	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H02	Beruf.-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl	ja	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H05	Beruf.-Leist.-Bez.(unb)	nein	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H04	Beruf.-Leist.-Bez.(unb)-zvpfl	nein	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H09	Bleibe-Leist.-Bez.(Anp)	ja	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H07	Bleibe-Leist.-Bez.(Anp)-zvpfl	ja	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H11	Bleibe-Leist.-Bez.	nein	unbefristet	Für die ersten zwei Jahre der Gewährung vorzugeben.
0H08	Bleibe-Leist.-Bez-zvpfl	nein	unbefristet	Ab dem 3. Jahr der Gewährung vorzugeben.
0H00	Beruf.-Leist.-Bez.(befr)	nein	befristet	
0H19	Beruf.-Leist.-Bez.–SPP-Zul.(befr.)	nein	befristet	
0H06	Bleibe-Leist.-Bez.(befr)	nein	befristet	
2H00	Beruf.-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
2H01	Bleibe-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
Besondere Leistungsbezüge (Art. 71 BayBesG i.V.m. § 4 BayHLeistBV)				
0H17	Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp)	ja	unbefristet	
0H18	Bes. Leist.-Bez.§4	nein	unbefristet	
0H10	Bes. Leist.-Bez.§4 (Anp-befr)	ja	befristet	
0H12	Bes. Leist.-Bez.§4 (befr)	nein	befristet	
2H03	Bes. Leist.-Bez. sonst	nein	Einmalzahlung	
Funktions-Leistungsbezüge (Art. 72 BayBesG i.V.m. § 5 BayHLeistBV)				
2H04	Funk.-Leist.-Bez.	nein	Einmalzahlung	
0H13	Funk.-Leist.-Bez. (V-rekt/V-präs)	nein	befristet	
0H14	Funk.-Leist.-Bez. (Sonst. Prof.)	nein	befristet	
0H20	Funk.-Leist.-Bez. (Rek/Pr)	ja	befristet	
0H21	Funk.-Leist.-Bez. (Dekan)	nein	befristet	
Besondere Leistungsbezüge nach Art. 107 Abs. 5 S. 3 BayBesG i.V.m. § 10 Abs. 2 BayHLeistBV				
0H24	Bes. Leist.-Bez (C2/Anp)	ja	unbefristet	
0H25	Bes.- Leist.-Bez (C2)	nein	unbefristet	
Forschungs- und Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 BayBesG				Zusatzhinweis
2H05	Forsch.- u. Lehrzul. lfd	nein	befristet	Voraussetzung: Zahlung nur möglich während der Dauer des Drittmittelflusses, Deckung der Zulagenbeträge durch die Drittmittel und mit Einverständnis des Drittmittelgebers. Höchstgrenze: 100 v. H. des Jahresgrundgehalts.
2H06	Forsch.- u. Lehrzul. einm	nein	Einmalzahlung	
Richterzulage nach Art. 57 Abs. 2 BayBesG				
0403	Richterzulage R1	nein	unbefristet	
0404	Richterzulage R2	nein	unbefristet	
Zulage für Juniorprofessoren nach Art. 57 Abs. 3 BayBesG				
0Z03	Bewährungszulage Juniorprof.		unbefristet	Zahlung ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit möglich; Höhe: 7,5% aus dem Monatsgrundgehalt

(Stand: 01.08.2021)